

Satzung des PRO BAHN Regionalverbands Starkenburg e. V.

Beschlossen am 18. Mai 1991, geändert am 4. April 1992, am 24. April und 29. Juni 1993, am 18. April 1998 und am 8. April 2017

Artikel 1: Name und Sitz, Gliederung

(1) Der Verein führt den Namen PRO BAHN Regionalverband Starkenburg e.V. (abgekürzt PRO BAHN RV Starkenburg e.V.). Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt (VR-Nr. 2417) eingetragen.

(2) Der Verein ist ein Regionalverband des PRO BAHN Landesverbandes Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main gem. § 2 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes (Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 12195).

Artikel 2: Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines umweltfreundlichen und energiesparenden Personen- und Güterverkehrs auf der Schiene. Der Verein fördert die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Er nimmt Einfluss auf die Verkehrspolitik mit der Absicht, dem Schienenverkehr Priorität einzuräumen.

(2) Zweck des Vereines ist die Verbraucherberatung sowie die Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beratung der Fahrgäste als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel und Information über ihre Rechte.

(3) Der Verein beteiligt sich durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden, Aufgabenträgern und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich.

(4) Der Verein wirkt bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden und Aufgabenträgern (z.B. in Fahrgastbeiräten) mit und unterstützt deren Arbeit.

(5) Im Rahmen dieser Zwecke nimmt er die Interessen der Allgemeinheit an einem funktionsfähigen attraktiven öffentlichen Verkehr als Daseinsvorsorge und soziale Einrichtung wahr und setzt sich für die Belange der Fahrgäste ein. Durch die Förderung der umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

Artikel 3: Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4: Mitgliedschaft

(1) Der Fahrgastverband PRO BAHN gliedert sich in drei Verbandsstufen, den Bundesverband, die Landesverbände und die Regionalverbände. Gem. § 5 (2) der Satzung des Bundesverbandes des Fahrgastverbandes PRO BAHN (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 35466 B) ist die Mitgliedschaft den Landesverbänden zugeordnet.

(2) Dem PRO BAHN RV Starkenburg e.V. ist jede natürliche oder juristische Person als Mitglied zugehörig, die als Mitglied im PRO BAHN Landesverband Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main geführt wird und ihren Sitz in den Kreisen Odenwald, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Bergstraße und den Städten Darmstadt und Rüsselsheim hat oder dem Verein durch den PRO BAHN Landesverband Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main zur Betreuung zugeordnet wurde.

(3) Der Antrag auf Eintritt und sowie ein schriftlich zu erklärender Austritt erfolgen gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes. Es kommt die Satzung des PRO BAHN Landesverbandes Hessen (Amtsgericht Frankfurt am Main, VR 12195), hier § 4, Mitgliedschaft zur Anwendung.

(4) Die Mitgliedschaft im Regionalverband geht verloren durch

- Wechsel des Regionalverbands im PRO BAHN Landesverband Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main
- Austritt des Mitglieds aus dem PRO BAHN Landesverband Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

Artikel 5: Beiträge, Geschäftsjahr

(1) Die Regionalverband Starkenburg führt kein eigenes Mitgliedsbeitragswesen.

(2) Gem. § 7 (5) der Satzung des Bundesverbandes des Fahrgastverbandes PRO BAHN (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 35466 B) werden die Mitgliedsbeiträge zentral an die Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes gezahlt.

(3) Der Regionalverband Starkenburg erhält über den PRO BAHN Landesverband Hessen Beitragsanteile aus der Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes sowie ggf. weitere finanzielle Zuweisungen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6: Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge gegenüber der Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes pünktlich zu entrichten.

(2) Die Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht und ihr Wahlrecht aus; natürliche und juristische Personen haben jeweils eine Stimme.

Artikel 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Artikel 8: Vorstand des Regionalverbands

(1) Der Vorstand des Regionalverbands besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu 4 Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu 3 Beisitzern.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Wahl von bis zu 3 Beisitzern in den Vorstand mit gleichem Beratungs- und Stimmrecht ist möglich.

Artikel 9: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Regionalverbands; sie beschließt über den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht des Kassenworts und die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Versand erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Postalische Einladungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Artikel 10: Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Dem Vorstand des Regionalverbandes obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Verbandsbeschlüsse und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden des Regionalverbandes oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(2) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Verbands und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu

erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Regionalverband in Empfang. Zahlungen für Zwecke des Regionalverbandes darf er nur auf schriftliche Anweisung eines Vorstandsmitgliedes leisten.

(3) Der Vorstand des Regionalverbandes ist berechtigt, Verbandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Regionalverband zu ermächtigen.

Artikel 11: Wahl

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn mehr als ein Zehntel der anwesenden Mitglieder es verlangen, muss die Wahl geheim erfolgen.

(2) Satzungsänderungen oder der Beschluss auf Auflösung des Regionalverbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Artikel 12: Auflösung des Regionalverbandes

(1) Bei der Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an den PRO BAHN Landesverband Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Ist der Fahrgastverband PRO BAHN insgesamt aufgelöst, so fällt das Vermögen dem Bundesland Hessen bzw. dessen Rechtsnachfolger zu, welches dieses für Investitionen in die Infrastruktur des Öffentlichen Personenverkehrs zu verwenden hat.

Artikel 13: Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt; er kann im folgenden Jahr einmal wiedergewählt werden; Wiederwahl ist erst wieder nach drei Jahren möglich. Der Kassenprüfer hat einmal jährlich das finanzielle Gebaren des Verbandes zu überprüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 14: Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Regionalverband und seinen Mitgliedern entscheidet das Schiedsgericht des PRO BAHN Landesverband Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main nach § 12 der Landessatzung.

(2) Sofern kein Schiedsgericht des Landesverbandes besteht, entscheidet das Schiedsgericht des Bundesverbandes nach § 17 der Bundesverbandssatzung (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 35466 B).

Artikel 15: Verschiedenes

Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe sind jeweils in beiden Geschlechtsformen gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit ist nur die männliche Form erwähnt.